

**B e n u t z u n g s o r d n u n g**  
**für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Ober-Olm**  
**U l m e n h a l l e**

**§ 1 Allgemeines**

Die Mehrzweckhalle (Ulmenhalle) steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde OberOlm. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Ober-Olm benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie für Veranstaltungen der Grundschule Ober-Olm, Sportorganisationen, kulturtragenden Vereine und sonstigen Vereinigungen, sowie weiteren Interessenten zur Verfügung. Sie kann für Veranstaltungen und Feiern öffentlicher und privater Art angemietet werden. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Ortsgemeinde Ober-Olm auf Vermietung besteht nicht.

**§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Ulmenhalle ist bei der Ortsgemeinde OberOlm schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Vergabe von festen Belegungszeiten erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs.3 dieser Benutzungsordnung durch den Benutzerplan.
- (3) Die jeweils angestrebte Einzelnutzung der Halle ist schriftlich zu beantragen. Zur Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde Ober-Olm und dem Mieter abzuschließen, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und alle sonstigen Nutzungsmodalitäten festgelegt sind. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil jeder erteilten Einzelgenehmigung.
- (4) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Ulmenhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung, die Hausordnung (Anlage 1) und die Gebührenordnung (Anlage 2) und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

- (5) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Ulmenhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung. Die Nutzung kann mit sofortiger Wirkung durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter untersagt werden.
- (6) Benutzer, die wiederholt unsachgemäß die Ulmenhalle nutzen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat der Ortsgemeinde OberOlm.
- (7) Die Ortsgemeinde Ober-Olm hat das Recht, die Ulmenhalle vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen, soweit dies zur Reinigung oder Unterhaltung erforderlich ist.
- (8) Die Maßnahmen der Ortsgemeinde Ober-Olm nach Abs. 5 – 7 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmefall.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an der Ulmenhalle steht der Ortsgemeinde Ober-Olm sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Hausordnung (Anlage 1) ist dem Nutzer bei Abschluss des Nutzungsvertrages auszuhändigen.

### **§ 4 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Ulmenhalle wird von der Ortsgemeinde Ober-Olm in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Ulmenhalle von 8:00 bis 22:30 Uhr zur Verfügung, wenn jeweils mindestens 10 Benutzer am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen. Die Benutzungszeit endet spätestens um 22:45 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan. Eine regelmäßige Nutzung von weniger als 10 Teilnehmern ist im Einzelfall durch die Ortsgemeinde Ober-Olm zu regeln.

- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde Ober-Olm.

## **§ 5 Benutzerplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt jährlich im Benehmen mit den Ober-Olmer Vereinen einen Benutzerplan auf. Hierbei werden die Belange der Grundschule Ober-Olm, der Kindertagesstätten, des Versehrten- und Behindertensports und des Freizeitsports (Gruppen die nicht in Vereinen organisiert sind) angemessen berücksichtigt. Ein Anspruch auf Nutzung der Halle besteht nicht.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Nutzung der Ortsgemeinde Ober-Olm oder deren Beauftragten spätestens 24 Stunden vor der regelmäßigen Nutzung mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird durch öffentlichen Aushang in der Ulmenhalle gegenüber allen Beteiligten bekannt gegeben. Er wird von der Ortsgemeinde ab dem 1. August eines jeden Jahres im Hinblick auf veränderte tatsächliche Umstände sowie auf den Kreis der aktuellen Nutzungsinteressenten für das folgende Jahr neu gefasst. Anträge der Interessenten für eine feste Nutzung der Halle im kommenden Jahr, müssen bis spätestens zum 31. Mai (Eingangsstempel) des aktuellen Jahres schriftlich bei der Ortsgemeinde Ober-Olm gestellt werden. Die Ortsgemeinde Ober-Olm ist verpflichtet bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres den Benutzerplan für das folgende Jahr aufzustellen und in der Ulmenhalle auszuhängen. Der alte Benutzerplan tritt erst mit Bekanntgabe des jeweils neuen Benutzerplans automatisch außer Kraft.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Ulmenhalle pfleglich behandeln und bei deren Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Ulmenhalle so gering wie möglich gehalten werden.

In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine die Ulmenhalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson. Die Vertrauensperson erhält zur Ausübung des Sportbetriebes einen Schlüssel für den Sportlereingang an der Nordseite der Halle, für die Nutzung des Mehrzweckraumes und des Gymnastikraumes einen Schlüssel für den Seiteneingang neben dem Haupteingang. Die Vertrauensperson ist für alle Belange, die die Nutzung der Halle des jeweiligen Sportbetriebs betreffen, verantwortlich.

(3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.

(4) Bei Veranstaltungen die nicht kostenfrei im Sinne der Benutzungsordnung sind, ist der Ortsgemeinde Ober-Olm spätestens 14 Tage vor der Nutzung eine verantwortliche Person zu nennen, die am Tage der Veranstaltung anwesend ist. Ebenso sind die u.U. notwendigen Genehmigungen (Ausschankerlaubnis etc.) auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Benutzung der Ulmenhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des jeweiligen Veranstaltungs-, Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

## **§ 7 Ordnung des Sportbetriebes**

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Gemeinde namentlich zu benennen.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Ulmenhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten dürfen nur getragen bzw. mit Mattenwagen befördert werden. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden. Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(4) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Hierfür werden die ersten beiden Umkleideräume verwendet.

(5) Nach Abschluss der Benutzung sind die Ulmenhalle, ihre benutzten Nebenräume sowie das beanspruchte Inventar in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Dies gilt sowohl für den Schulbetrieb als auch für sonstige Veranstaltungen.

(2) Bei schulischer Nutzung und Übungsbetrieb ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Ulmenhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern untersagt. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

(6) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 8 Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung**

(1) Die Ulmenhalle steht den Schulen, den Sportorganisationen, den kulturtragenden Vereinen und sonstigen Vereinigungen aus Ober-Olm nach

Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs-, Proben-, und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die am Übungs-, Proben-, und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

(3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Ortsgemeinde Ober-Olm.

(4) Nichtkommerzielle Veranstaltungen von Ober-Olmer Vereinen die fast ausschließlich durch die Aktiven der Vereine gestaltet werden, sind im Sinne von Pkt. 1 kostenfrei. Die Gesamtnutzungsdauer (Aufbau / Abbau / Veranstaltung) sollte einen Zeitraum von 12 Stunden pro Nutzungstag nicht überschreiten. Die kostenfreie Nutzung erstreckt sich auch auf alle Nebenräume, sofern sie nicht im Rahmen des Benutzerplanes benötigt werden. Die Nutzung der Küche wird mit 30,-- € pro Nutzungstag berechnet. Absprachen im Einzelfall sind im Benehmen mit der Ortsgemeinde Ober-Olm oder deren Beauftragten möglich.

(5) Eine kostenfreie Nutzung ist auch dann möglich, wenn im Rahmen des Wettkampfbetriebes bzw. bei Vereinsveranstaltungen als Nebenleistung, Speisen und Getränke durch den Nutzer verkauft werden. Dieses Verkaufsrecht steht nur dem Nutzer zu und kann nicht an Dritte übertragen werden. Daraus resultierende ordnungsrechtliche Genehmigungen lassen sich hieraus nicht ableiten und sind durch den Nutzer eigenständig einzuholen.

(6) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

## **§ 9 Festsetzung einer Miete**

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird eine Miete erhoben. Dies gilt insbesondere für gewerbliche

Veranstaltungen, und solche bei denen Eintrittsgeld erhoben wird. Die Miete ist in der Gebührenordnung gemäß Anlage geregelt. Ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5.

- (2) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde (Rechnungsdatum) innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeinde zu überweisen.
- (3) Vor Beginn der Nutzung ist eine Kautions von 300,-- € zu hinterlegen. Die Ortsgemeinde kann hierauf im Einzelfall verzichten. Dies wird im Benutzervertrag geregelt.
- (4) Mit der Miete sind die Betriebskosten und die Kosten für den Hausmeister abgegolten.
- (1) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Die Entscheidung hierüber trifft die Ortsgemeinde Ober-Olm.

### **§ 10 Benutzung der Halle für sonstige Veranstaltungen**

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzliche Bestimmungen erfüllt werden. Die Ortsgemeinde Ober-Olm ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

(2) Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der sonstigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO).

(3) Der Nutzer hat die tatsächliche Besucherzahl während der Veranstaltung zu dokumentieren und auf Nachfrage dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter Auskunft zu geben. Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter kann

bei Gefahr im Verzug oder dem Erreichen der maximalen Besucherzahl den Gästen des Nutzers den Zugang verwehren. Ausführende dieses Verbotes sind die Ordnungskräfte des Nutzers auf Anweisung der Ortsgemeinde Ober-Olm. Die Betreiberverantwortungen sind im Rahmen der MVStättVO (Musterversammlungsstättenverordnung) übertragbar.

(4) Die von der Ortsgemeinde Ober-Olm beauftragten Personen haben das Recht die Ulmenhalle jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Ortsbürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

(5) Sofern es durch den Charakter der Veranstaltung erforderlich ist, stellt die Ortsgemeinde im Benehmen mit dem Veranstalter und dem Ordnungsamt der VG Nieder-Olm sicher, dass ein qualifizierter Ordnungsdienst beauftragt wird. Die Qualifikation nach §34a Gewerbeordnung muss seitens des Ordnungsdienstes 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden. Die Anzahl der Ordner ist dem Veranstaltungscharakter und den Vorgaben des Ordnungsamtes der VG Nieder-Olm entsprechend anzupassen. Das gleiche Verfahren gilt für den Brandsicherheits- und Sanitätsdienst.

Sofern der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter von der Sicherheit der Veranstaltung nicht überzeugt ist, kann der Betreiber bis zur Klärung des Sachverhaltes die Veranstaltung absagen. Dies gilt auch für Teilbereiche der Halle oder Geräte und Anlagen des Nutzers, deren Sicherheit dem Anschein nach zu Zweifeln berechtigt. In diesen Fällen hat der Nutzer aktuelle Ausführungsgenehmigungen der zuständigen Stellen vorzulegen.

(6) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktion der Halle, sowie für Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter eingebracht hat. Die Ortsgemeinde übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenständen, insbesondere für die Garderobe.

(7) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.



- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (9) Soll die Halle für Veranstaltungen dekoriert werden, müssen die ausgewählten Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Blumen und Dekorationsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden und müssen den Brandsicherheitsbestimmungen entsprechen.

Dekorationsgegenstände und Blumen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Fluchtwege dürfen auch nicht durch Aufbauten, Anlagen oder sonstige Hindernisse verstellt werden.

(10) Dem Nutzer sind vor Vertragsabschluss die verschiedenen Bestuhlungsvarianten bekannt zu machen (Papierform oder elektronisch). Bei der Bestuhlung und Betischung der Ulmenhalle ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische und Stühle sind vor dem Aufräumen abzuwaschen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.

(11) Die Bedienung der technischen Einrichtungen erfolgt ausschließlich vom Hausmeister.

(12) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche, sowie das Geschirr werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der diese nach Abschluss an den Hausmeister gereinigt zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.

(13) Der Veranstalter hat sich vor Beginn einer Veranstaltung von der ordnungsgemäßen Funktion der Notbeleuchtung zu überzeugen. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

(14)) Mit Beginn der Nutzung führt der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter eine Einweisung in die sicherheitstechnischen Einrichtungen (Feuerlöscher, Verbandskästen, Rettungs- und Fluchtwege) durch und lässt sich die Einweisung schriftlich vom Nutzer bestätigen.

(15) Der Benutzer hat spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen.

## **§ 11 Benutzung der Parkplätze**

**(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrtsind freizuhalten. Im Übrigen gilt die StVO.**

**(2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.**

**(3) Die Zugangswege zur Mehrzweckhalle sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.**

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Ulmenhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Ulmenhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Teil, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1.10.2014 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12. Oktober 2000 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Ober-Olm, den

---

Ortsgemeinde Ober-Olm

Doris Leininger-Rill

Ortsbürgermeisterin

**Telefonanschluss der Ulmenhalle: 89903**

### **Gebührenordnung der Ulmenhalle**

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund der Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Nutzungsgebühr erhoben. Dies gilt für jede Nutzung, insbesondere für gewerbliche Veranstaltungen, und solche bei denen Eintrittsgeld erhoben wird. Ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5.

(2) Der Mietzins staffelt sich nach den Räumen und der Nutzungszeit. Es wird eine Nutzungszeit, deren Beginn im Benutzervertrag vereinbart wird, festgelegt. Für jede

weitere angefangene Nutzungseinheit von 12 Stunden werden die angegebenen Gebühren erneut fällig, unabhängig wie lange die Dauer der tatsächlichen Nutzung ist.

## I. Halle und Nebenräume

Halle (inkl. Bühne/Toiletten / Foyer /Nebenraum Küche) für 12 Stunden  
(= Nutzungseinheit) ab dem Zeitpunkt der Nutzung 400,-- € .

Nebenräume für 12 Stunden (=Nutzungseinheit) ab dem Zeitpunkt der Nutzung:  
je Umkleide 50,-- €

Mehrzweckraum (inkl. Toilette 1.OG) für 12 Stunden (= Nutzungseinheit) 100,-- €

Küche & Nebenraum

(inkl. der vorhandenen Geräte und Anlagen) für 12 Stunden (= Nutzungseinheit)  
90,-- €

## II. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld

- bis 5,-- € Eintrittsgeld Beträge wie unter Punkt I aufgeführt
- bis 10,-- € Eintrittsgeld Beträge wie unter Punkt I aufgeführt x Faktor 1,5
- über 10,-- € Eintrittsgeld Beträge wie unter Punkt I aufgeführt x Faktor 2

(3) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde (Rechnungsdatum) innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse zu Gunsten der Ortsgemeinde Ober-Olm zu überweisen. Die Ortsgemeinde weist keine Mehrwertsteuer aus.

(4) Folgendes Mobiliar ist für die jeweiligen Räume eingelagert und im Mietpreis der einzelnen Räume enthalten:

- Halle 90 Tische 950 Stühle
- Mehrzweckraum 15 Tische 80 Stühle

Weitere Tische können zum Preis von:

5,-- € pro Tisch und 2,-- € pro Stuhl angemietet werden.

Die Ortsgemeinde stellt für den Auf- oder Abbau des Mobiliars pro Person 20,-- € / Stunde netto in Rechnung. Alternativ kann der Nutzer das Mobiliar durch eigenes Personal aufbauen.

Für die Müllentsorgung stellt die Ortsgemeinde Mülltüten (je 1 x Restmüll/Papier/Bio und Kunststoffe) kostenlos zur Verfügung. Weitere Müllbeutel können für 4,-- € pro Stück erworben werden. Es dürfen nur die Müllbeutel der Kreisverwaltung MainzBingen verwendet werden, da hierfür die Entsorgung durch den Kaufpreis geregelt ist.

(5) Vor Beginn der Nutzung ist eine Kautions von 300,-- € zu hinterlegen. Der Ortsbürgermeister kann hierauf im begründeten Einzelfall verzichten. Dies wird im Benutzervertrag geregelt.

(2) Für den Sport- und Übungsbetrieb von auswärtigen Vereinen wird ein Nutzungsentgelt von 20,-- € pro Übungseinheit (= 1x pro Woche maximal 6 Stunden) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §7 der Benutzerordnung. Ein Anspruch auf Nutzung der Halle besteht nicht.

(3) Die unter Punkt I genannte Miete gilt als Mindestbetrag und darf in keiner Berechnungsvariante unterschritten werden (außer Mietverhältnisse nach § 9 Ziff. 5 )

(4) Mit der Miete sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und die Arbeitszeit des Hausmeisters im Rahmen der Raumübergabe abgegolten.

(5) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung im begründeten Einzelfall trifft der Ortsbürgermeister.

Ober-Olm, den

---

Ortsgemeinde Ober-Olm

Doris Leininger-Rill

Ortsbürgermeisterin